

trotz alles Zuredens seines Pfarrers, erklärt, die heiligen Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen zu wollen. Seine Braut hat gebeichtet. Außer Pfarrer und Braut weiß niemand von der Weigerung des Bräutigams. Ungefähr um dieselbe Zeit erscheinen beim nämlichen Pfarrer zwei junge Leute, die durch ihr irreligiöses Leben das Aergernis der ganzen Umgebung sind und stellen sich als Brautleute vor. Sie wollen kirchlich eingesegnet werden, da dies der Wunsch ihrer Eltern sei. Zur Beicht werden sie aber nicht kommen, eher werden sie, wenn ihnen die kirchliche Eheabschließung auf Grund ihrer Weigerung versagt würde, eine Civilehe eingehen. Der Pfarrer ist in großer Angst und Verlegenheit und berichtet beide Fälle seinem Bischofe. Wir aber wollen inzwischen den Fall untersuchen, was der katholische Pfarrer zu thun hat, wenn beide Brautleute oder eines von ihnen vor Eingehen der Ehe sich weigert, die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Der Fall ist praktisch, besonders dort, wo die Civilehe staatlich eingeführt ist. Sowohl die heilige Pönitentiarie als auch die Concils-Congregation haben sich schon mit ihm beschäftigt.

Die sacramentale Beicht vor Eingehung der Ehe ist keine stricte Rechtspflicht. Die meisten Diöcesan-Ritualien schreiben sie vor, nicht aber die allgemeinen Kirchengesetze. In dem Capitel „Tametsi“ ermahnt bloß (hortatur) das Concil von Trient die Brautleute vor Abschluß der Ehe oder wenigstens drei Tage vor dem Vollzuge derselben die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Setzen wir nun den Fall, es weigere sich ein oder beide Brauttheile, dem Rathe des heiligen Concils nachzukommen; was liegt näher, als ein unwürdiger Empfang des heiligen Ehesacramentes? Es ist aber (vergl. St. Alph. th. m. lib. VI. n. 42) moralischer Grundsatz: Kein Priester darf, ohne sich selbst des schwersten Vergehens schuldig zu machen, zum unwürdigen Empfang eines Sacramentes die Hand bieten, wenn die Unwürdigkeit des Empfängers öffentlich und gewiß ist. So spricht — allerdings zu streng für die heutigen Verhältnisse — der gelehrte Papst Benedict XIV. in seiner Synod. Dioeces. c. 14. n. 16, daß niemand ohne großes Sacrilieg das Sacrament der Ehe im Stande der Todssünde empfangen könne und fügt bei: „nec parochus licite eidem matrimonio assistit: quamvis enim iuxta communioem magisque receptam sententiam non sit sacramenti minister, nihilominus in multis comparatur ministro, nec licite sua praesentia firmare potest contractum, quem scit a contrahentibus sacrilege iniri.“ Hier hat der Papst speciell die schwer sündhafte Unwissenheit der Grundwahrheiten im Auge, ein Hindernis, welches leicht zu beseitigen ist. Der heilige Alphonsus beschränkt sich bezüglich des Eheabschlusses auf die öffentlichen Sünder und beantwortet die Frage (l. c. n. 54): „An parochus possit assistere matrimonio eorum, qui sunt

publici peccatores?“ mit den Worten: „parochum non teneri nec posse assistere tali matrimonio.“ Als öffentliche Sünder sind im römischen Ritual specificirt die „excommunicati, interdicti, manifesteque infames, ut meretrices, concubinari, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi et alii eius generis;“ es kann indessen nicht geleugnet werden, daß Brautleute, die sich weigern, vor Empfang des Ehesacramentes zu beichten, häufig auf dem Lande gewöhnlich, öffentliches Aergernis geben. Genannten Ortes läßt aber der heilige Bischof von St. Agatha eine Ausnahme von obiger Regel zu; er sagt nämlich n. 54 in fin.: „excusari parochum, si assistat ad evitanda graviora mala communitatis vel ipsorum contrahentium, puta, ne perseverent in peccato.“ Auch der Cardinal Gouffet spricht sich theol. mor. tom. II. n. 755 gleichen Sinnes aus: „Si vero una pars ad poenitentiae tribunal accessit, dari potest nuptiis benedictio, etiamsi altera pars confessionem non peregerit, dummodo locus sit metui, ne haec pars matrimonium potius civiliter ineat, quam confessioni se submittat. In hisce tamen casibus, sicut in eo, ubi nec una nec altera pars confessionem subire voluerit, parochus sequatur instructiones episcopi sui, qui absque dubio ipsi facultatem potest concedere dandi benedictionem nuptialem vel ob praecavendum vel ob terminandum scandalum matrimonii mere civilis.“ Was nämlich die angebliche Mitwirkung des Pfarrers zu einer Sünde betrifft, so ist zu bemerken, daß die Assistenz direct nur das Zustandekommen einer gültigen Ehe bewirkt, die Sünde dagegen ist Schuld des einen oder beider Nupturienten; der Pfarrer ist allerdings verpflichtet, die Sünde der ihm anvertrauten Seelen zu verhüten, soviel er kann; indem er aber durch seine Assistenz eine Sünde zuläßt, verhindert er andererseits eine ganze Reihe von Sünden, welche aus der Verweigerung der Assistenz und dem darauffolgenden Concubinate oder einer gleichbedeutenden Civilehe entstehen würden. Da nun diese ein Aergernis für die ganze Gemeinde wäre, der Pfarrer aber, wo es nöthig ist, das Wohl des Einzelnen dem Wohle der Gemeinde zum Opfer bringen muß, muß er auch in diesem Falle zwischen zwei Uebeln das Geringere wählen; die Gefahr, daß solche Nupturienten sich mit der Civilehe begnügen, ist überall dort vorhanden, wo die Civilehe zulässig ist. Eine Nachsicht ist selbstverständlich umsomehr am Platze, wenn nur ein Theil re-nitent, der andere dagegen bereit ist, die heiligen Sacramente der Buße und des Altares zu empfangen.

Große Klarheit brachte in die in Rede stehende Frage eine Entscheidung der heiligen Concils-Congregation in causa Moguntina vom 28. August 1852, ein Actenstück, welches leider vielfach ganz unbekannt ist. Der rühmlichst bekannte Bischof von Mainz, Joseph Ludwig Colmar hatte im Jahre 1812 ein Ehestatut veröffentlicht, dessen Tenor folgender ist: Der Pfarrer hat die Pflicht, aus allen

Kräften dahinzuarbeiten, daß das heilige Sacrament der Ehe von den Nupturienten würdig empfangen werde, daß namentlich letztere sich durch Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altares auf das Ehesacrament vorbereiten. Im Falle jedoch, daß die Brautleute sich weigern, die Sacramente zu empfangen, jedoch auf der kirchlichen Einsegnung der Ehe bestehen, könne der Pfarrer der Eheabschließung assistieren, ohne sein Gewissen zu beschweren („in extremo casu, quando nempe sponsi pertinaciter insisterent recipere matrimonialem benedictionem non praemissa confessione, parochus strictae interpretationi verborum Concilii Tridentini [sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.], ubi tantum dicitur hortamur, inhaerendo, matrimonium benedicere poterit, quin conscientiam gravet“). So das Statut Colmars. Da aber in den Mainz benachbarten Diöcesen Trier und Speier die entgegengesetzte Praxis beobachtet wurde, indem ein strenges Diöcesanstatut unterschiedslos die Beicht der Brautleute forderte und nicht einmal da eine Ausnahme gestattete, wo nur ein Theil die Beicht verweigerte oder die Gefahr einer Civilehe nahelag, legte die bischöfliche Curie von Mainz, „ne ex diversa Moguntinae dioecesis observantia scandalo et gravamini ansa praebeatur“, der heiligen Concils-Congregation die Frage zur Entscheidung vor, ob die in der Colmar'schen Instruction vorgeschriebene Praxis moralisch sicher befolgt werden dürfte. Die Antwort lautete: . . . „instructionem prout iacet, servari tuto posse“ mit der Einschränkung „perpendenda tamen restrictio . . . ut absque praeavia sponsorum confessione parochi, si utraque pars vel altera ex eis notorii peccatores sint, vel in ecclesiae contemptum publice renuant vel grave scandalum ex matrimonii eiusmodi benedictione oboriatur, assistantiam non praestent, nisi prius Episcopus, ad cuius iudicium eius generis casus vel maxime spectant, ob urgentem causae necessitatem, una praesertim parte non renuente, licentiam expresse concesserit.“ Aus dieser Entscheidung folgt: Der Pfarrer kann unter den von Colmar angeführten Verhältnissen („in extremo casu, quando etc.“) auch ohne Beicht der Brautleute Assistenz leisten. Ausgenommen sind nur drei Fälle: 1. Wenn beide Nupturienten oder nur eines aus ihnen notorische Sünder sind; 2. wenn sie aus Verachtung gegen die Kirche öffentlich sich weigern zu beichten; 3. wenn die kirchliche Einsegnung einer solchen Ehe großes Aergernis zur Folge hätte; in diesen drei Fällen darf der Pfarrer aus eigener Machtbefugnis ohne vorausgehende Beicht der Brautleute die Eheassistenz nicht leisten, aus dringenden Gründen kann hingegen der Diöcesanbischof, dem die Prüfung solcher Fälle in erster Hand obliegt, auch hier die Assistenz erlauben, besonders wenn nur ein Theil renitent ist. Solch dringender Grund ist besonders Aufhebung des Concubinales und Furcht vor der Civilehe.

Bischof Müller beantwortet in seinem Moralwerke die Frage in gleichem Sinne; er sagt theol. mor. I. 3, § 220: 1. Wenn des

Pfarrers Bemühungen, die Brautleute zur Beichte zu bringen, vergeblich gewesen sind, dürfe, ja müsse er die Assistenz leisten, wenn im Falle der Verweigerung größere Uebel zu befürchten wären (Civilehe, Concubinats); denn eine solche Mitwirkung zur Sünde sei rein materiell, also aus wichtigen Gründen erlaubt, andererseits sei der Pfarrer verpflichtet, größere Uebel von seiner Gemeinde und von den Rupturienten selbst abzuwenden; 2. umsoweniger darf die Assistenz verweigert werden, wenn der eine Theil beichtet, weil der Unschuldige zu begünstigen ist; 3. die Assistenz ist im allgemeinen nicht erlaubt, wenn es sich um öffentliche Sünder handelt; jedoch sei auch dann eine Ausnahme zulässig, wenn durch die Assistenz größere Uebel verhütet werden können, wie diese Lehre auch durch die heilige Pönitentiarie 10. December 1860 bestätigt worden ist; 4. steht der eine Brauttheil im Rufe eines öffentlichen Sünders, so kann der Pfarrer assistieren, wenn es dem unschuldigen Theile aus wichtigen Gründen erlaubt ist, mit ihm eine Ehe einzugehen oder wenn die Weigerung größere Uebel zur Folge hätte. — Genauer präcisiert ist die Entscheidung der Concils-Congregation in causa Moguntina; Bischof Müller spricht eben nichts über die in den drei bereits angeführten Fällen dem Bischöfe vorbehaltene Ermächtigung zur Assistenz.

Nach diesen klargestellten Principien konnte eingangs erwähnter Pfarrer das erste Brautpaar ohneweiters, das zweite nach eingeholter Erlaubnis des Diöcesanbischöfes auch ohne vorausgehende Beicht trauen.

St. Florian.

J. Brandl, reg. Chorcherr.

IX. (Sogenanntes Hindernis des Katholicismus.)

Zum Verständnis der gewählten Ueberschrift ist vorweg zu bemerken, daß nach einem in Oesterreich eingebürgerten Sprachgebrauch das staatliche Verbot der Eheschließung einer katholischen mit einer akatholischen Person bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten der letzteren als Hindernis des Katholicismus bezeichnet zu werden pflegt. Vom canonischen Standpunkt aus betrachtet ist das bezeichnete Verbot nichts anderes, als die staatsgesetzliche Anerkennung eines Falles des Hindernisses des Ehebandes (*impedimentum ligaminis*).

Zum Pfarrer von St. Johann kam im October 1892 der in der Gemeinde ansässige Jakob Hofer, 67 Jahre alt, seit Jahren Witwer, und eröffnete ihm seine Absicht, mit der durch geraume Zeit im selben Orte bei ihrer Mutter wohnhaften Adele Bauer, 37 Jahre alt, eine Ehe einzugehen. Dem Pfarrer sind die Verhältnisse der letztgenannten Person bisher wenig bekannt geworden; die Leute redeten allerhand darüber, daß dieselbe selten in der Kirche und nie beim Tische des Herrn sich sehen ließ. Nun erfährt der Pfarrer zu seinem Staunen, daß Adele in einem anderen Kronlande von katholischen Eltern geboren wurde, daß sie aber in der